

Stand: 16.08.2021

Aufstellung der

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ortsmitte“ mit einer

21. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung)

der Gemeinde Wasbek



Für das Gebiet

nördlich der „Hauptstraße“, östlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 34 und Lindenstraße Nr. 2 sowie eines Straßenabschnitts der Lindenstraße, südlich der Bebauung Lindenstraße Nr. 9, westlich der Bebauung Schulstraße 2c und Hauptstraße 28 + 28a

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.2021 bis zum 12.04.2021 (einschließlich) und Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belang sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.03.2021 und Fristsetzung bis zum 12.0.2021.

**Öffentlichkeit,
keine Anregungen und/oder Hinweise:**

**Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange,
mit Anregungen und/oder Hinweisen:**

- Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung mit Stellungnahme vom 08.04.2021
- Wasser- und Bodenverband Wasbek durch den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen mit Schreiben vom 17.03.2021
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Technischer Umweltschutz (LLUR) per E-Mail vom 16.03.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr per E-Mail vom 13.03.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 09.03.2021
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 05.03.2021

**Beteiligte Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie
anerkannte Naturschutzverbände,
ohne Anregungen und/oder Hinweise:**

- IHK zu Kiel, Zweigstellen Rendsburg und Neumünster mit Schreiben vom 30.03.2021
- Amt Nortorfer Land für die Gemeinden Krogaspe und Timmaspe per E-Mail vom 26.03.2021
- Handwerkskammer Schleswig-Holstein per Mail vom 11.03.2021
- Amt Mittelholstein für die Gemeinde Endorf und Aukrug per E-Mail vom 14./05.03.2021
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes S-H, Referat 52 für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht i.V.m. der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 09.04.2020

Beteiligte Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzverbände, ohne Stellungnahme:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Artenschutz
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Stadtwerke Neumünster GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster
- Freiwillige Feuerwehr Wasbek
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) (AG-29)

Landesplanungsbehörde, mit Stellungnahme:

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mit Erlass vom 09.04.2021

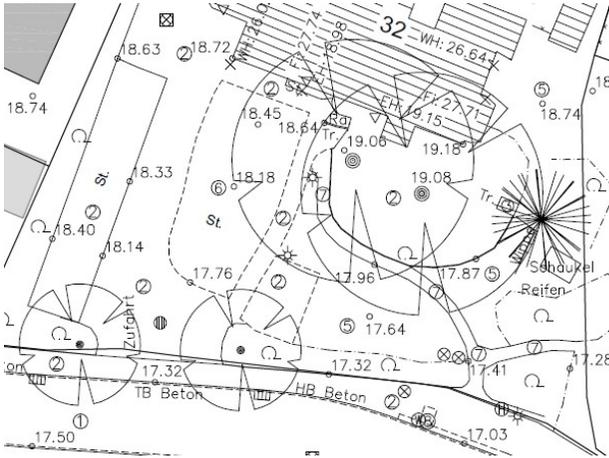
hier: Abwägungsvorschlag zu eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zum Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand vom
16.08.2021

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
1.	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 08.04.2021	<p>2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Wasbek Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i. Verb. m. § 13 a BauGB</p> <p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 04.03.2021, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen der Fachdienste (FD) werden in den Satzungsentwurf zur o.g. Bebauungsplanänderung in angemessener Form in die Bauleitplanung wie folgt eingestellt:</p>
		<p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde)</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass in die beiden Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten (Aktenstand Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege 01.02.2021). Auch weist die Liste „Objekte mit Kontrollbedarf“ des Landesamtes für Denkmalpflege, Stand 01.02.2021, für den in Rede stehenden Bereich keine Objekte aus.</p> <p>Die vorgesehene Fläche befindet sich allerdings - vollständig - in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz. Zuständige Behörde hierfür ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein.</p> <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig Tel. 04621 / 387-0 Fax / 387-55 alsh@alsh.landsh.de http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/ALSH/alsh_node.html Ansprechpartnerin: Kerstin Orłowski, Tel. 04621 / 387-20, kerstin.orłowski@alsh.landsh.de</p> <p>Falls nicht bereits geschehen, ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein zu beteiligen.</p>	<p>zu <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u>:</p> <p>Die Ausführungen der unteren Denkmalschutzbehörde werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass sich das Plangebiet vollständig in einem archäologischen Interessengebiet befindet, wird wie folgt berücksichtigt: Der Hinweis wird in den Teil B : Text unter Ziffer III „Hinweise“ durch Ergänzung des Hinweises zum Denkmalschutz mit folgendem Wortlaut redaktionell aufgenommen:</p> <p><i>„Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</i></p> <p><i>Deshalb wird ausdrücklich auf § 15 DSchG (2014) hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt,</i></p>

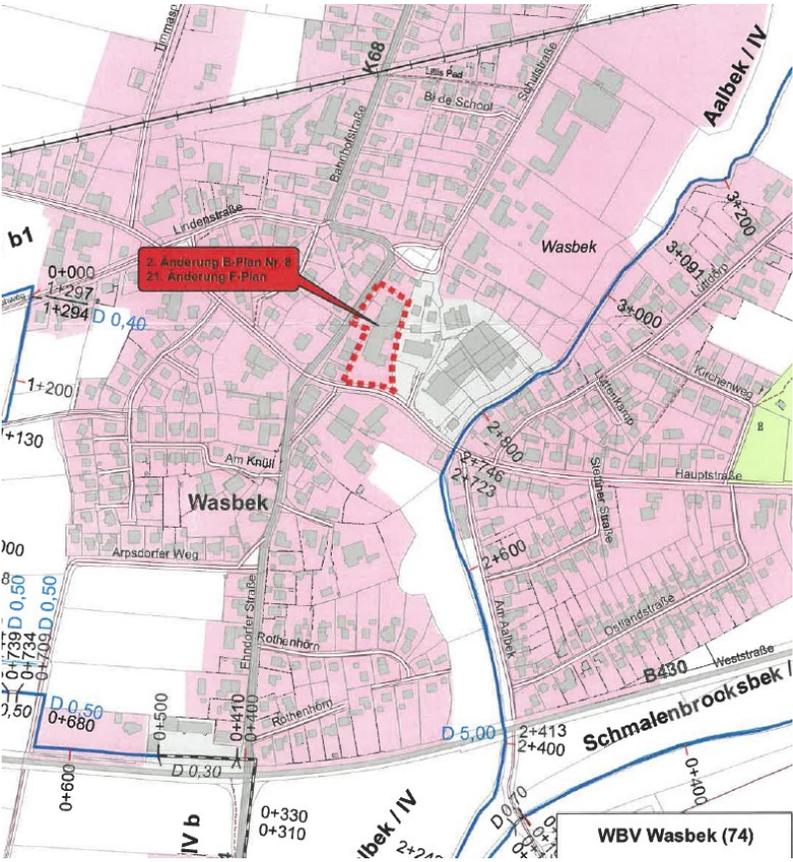
Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalent- wicklung Stellungnahme vom 08.04.2021		<p><i>und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.“</i></p> <p>Das Archäologische Landesamt S-H wurde beteiligt. Die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes S-H liegt mit Erlass vom 05.03.2021 mit gleichem Inhalt vor und wird gleichermaßen berücksichtigt.</p>
		<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Der Erhalt und die Integration des aus vier Laubbäumen bestehenden alten und ortsbildprägenden Baumbestandes im Eingangsbereich des heutigen Landhauscafés stellt nicht nur einen wichtigen Beitrag der Eingriffsvermeidung und -minimierung dar, sondern der Baumbestand nimmt darüber hinaus aufgrund seiner Raumwirkung eine wichtige städtebauliche und gestalterische Funktion wahr. Gleichzeitig sind der Erhalt und die Sicherung des ortsbildprägenden Baumbestandes ein wichtiges Zeichen des Klimaschutzes im Siedlungsraum.</p>	<p>zu <u>Fachdienst Umwelt</u>:</p> <p>Die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zum Erhalt, zur Integration der vier ortsbildprägenden Laubbäume und zur besonderen Wohlfahrtswirkung für Mensch und Tier sowie seine sinnvolle Ergänzung werden seitens der Gemeinde Wasbek und des Vorhabenträgers inhaltlich vollumfänglich bestätigt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalent- wicklung Stellungnahme vom 08.04.2021	<p>Da von den Bäumen neben der Reduzierung von Klimaextremen durch die Beschattung, der Erhöhung der Luftfeuchtigkeit sowie der Luftfilterung und -reinigung eine besondere Wohlfahrtswirkung für Mensch und Tier ausgeht, sollte der Bestand durch die bereits ursprünglich vorgesehenen Neuanpflanzungen weiterer standortgerechter Laubbäume unbedingt eine sinnvolle Ergänzung erfahren. Zudem wird so auch die Aufenthaltsqualität an zentraler Stelle in der Ortslage weiter aufgewertet.</p> <p>Zum dauerhaften Schutz der Baumbestandes wird auf die einschlägigen Bestimmungen/Normen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, der RAS-LG4, „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen und der ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ verwiesen, die entsprechend zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Bereits mit der Aufstellung des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 8 war es nicht nur ein planerisches, sondern auch immer ein tatsächliches Anliegen, den ortsbildprägenden Baumbestand, insbesondere auch in der Ortsmitte, die prägenden Laubbäume zu erhalten.</p> <p>Dementsprechend wurden die beschriebenen Bäume mit Erhaltungsgebot im Ursprungs-Bebauungsplan planzeichnerisch festgesetzt. Dies erfolgt in gleicher Weise auch in diesem Änderungsverfahren mit Erhalt- und Nachpflanzgebot. Die Gemeinde Wasbek hat dementsprechend gegenüber dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 8 erweiterte Festsetzungen zum nachhaltigen Schutz und zur Entwicklungsfähigkeit des Baumbestandes u.a. in den Teil B : Text unter Ziffer II, 3.3 - 3.5 aufgenommen. Die festgesetzten „zu pflanzenden Bäume“ wurden nicht mit konkretem Standort in der Planzeichnung festgesetzt. Das Pflanzgebot wurde textlich verankert. Innerhalb der Stellplatzanlagen ist je 8 Stellplätze ein heimischer und standortgerechter Laubbaum in einer Mindestqualität „Hochstamm mit 16/18 cm Stammumfang“ zu pflanzen.</p> <p>Die Ausführungen zu den einschlägigen Bestimmungen/Normen zum dauerhaften Schutz des Baumbestandes werden zur weiteren Beachtung und Berücksichtigung im Zuge der Vorhabenrealisierung und des Betriebs der gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets an den Träger des Vorhabens und an den Grundstückseigentümer weitergegeben.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalent- wicklung Stellungnahme vom 08.04.2021	<p style="text-align: right;">Daher sollten die in Teil A der Planzeichnung dargestellten Kronendurchmesser der beiden hausnahen Linden nicht als Mischgebietsfläche, sondern als „Private Grünfläche“ ausgewiesen werden.</p>	<p>Demzufolge werden die benannten Bestimmungen/Normen in den Satzungsplan unter Ziffer III. Hinweise aufgenommen.</p> <p>Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz und zur Entwicklungsfähigkeit des Baumbestandes wurden u.a. in den Teil B: Text unter Ziffer II, 3 aufgenommen. Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass die beiden Kopflinden innerhalb der Außenterrassenanlage des Cafés stehen (s. auch nachstehende Abb. als Auszug aus dem Vermessungsplan).</p>  <p>Demzufolge kann dieser Bereich nicht flächenhaft als private Grünfläche nach § 9 (1) 15 BauGB festgesetzt werden, da dies dann bauordnungsrechtlich und bei der Berechnung der GRZ₂ - Berechnung zu gewissen Schwierigkeiten führen würde. In der Sache aber ist der Erhalt dieser Linden als fester Bestandteil des Cafés als gesichert anzunehmen. Einen weiteren Festsetzungs- und Regelungsbedarf sieht die Gemeinde demzufolge nicht.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalent- wicklung Stellungnahme vom 08.04.2021	Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind Hinweise formuliert, die in der Form als textliche Festsetzungen in Teil B des Bebauungsplans aufzunehmen sind. Sie geben klare zeitliche Vorgaben zum Schutz der verschiedenen, dort potenziell anzutreffenden Tierartengruppen (Avifauna, Säugetiere und Fledermäuse), die zwingend zu beachten sind.	Die Anregung zur Übernahme der artenschutzrechtlich relevanten Schonfristen aus Ziffer III „Hinweise“ in den Teil B : Text wird nicht in dem vorgetragenen Maße berücksichtigt. Da die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG untermittelbar anzuwendendes Bundesrecht sind und sich somit einer gemeindlich bestimmten Festsetzung entziehen, ist es nicht möglich, die unter Ziffer III genannten Schonfristen als gemeindliche Festsetzungen in die Satzung aufzunehmen. Die Beachtung obliegt dem Bauausführenden. Verstöße können mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 € geahndet werden.
		<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p>Die Begründung zum o. g. Bebauungsplan ist in Kapitel 13.2 „Nachsorgender Bodenschutz“ um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:</p> <p>„Entsprechend den Erkenntnissen aus der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sind keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen / Altstandorte innerhalb der Plangebietes vorhanden bzw. der Gemeinde Wasbek bekannt.“</p> <p><i>Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.</i></p>	<p>zu <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde):</p> <p>Die Ausführungen der unteren Bodenschutzbehörde werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf Ergänzung der Begründung in Bezug auf Kapitel 13.2 „Nachsorgender Bodenschutz“ wird berücksichtigt. Die Begründung wird in der vorgetragenen Form ergänzt. Zudem erfolgt im Teil B: Text unter Ziffer III „Hinweise“ eine entsprechende Anpassung des dort bereits vorgenommenen Hinweises zu „Altlasten“.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalent- wicklung Stellungnahme vom 08.04.2021	<u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde) Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.	zu <u>Fachdienst Verkehr</u> : Die Ausführungen der unteren Straßenverkehrsbehörde werden zur Kenntnis genommen.
		Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.	Der Hinweis, dass weitere Anregungen seitens der Fachdienste der Kreisverwaltung nicht vorgebracht werden, wird seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen. Dementsprechend geht die Gemeinde und auch der Träger des Vorhabens davon aus, dass die bauplanungsrechtlich relevanten Belange hinreichend berücksichtigt worden sind.
		Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten: <ul style="list-style-type: none">- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,- die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB sowie- die Bekanntmachung – ebenfalls digital.	Der Hinweis und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und verwaltungsseitig in dem erforderlichen Maße eines § 13a BauGB-Verfahrens (Zusammenfassende Erklärung muss nicht erstellt werden) berücksichtigt.
		Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.	Der Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und verwaltungsseitig berücksichtigt.

Nr.	Behörden / TÖB's Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
2.	Wasser- und Bodenverband Wasbek durch DHSV Dithmarschen Stellungnahme vom 17.03.2021	<p>Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Wasbek (74) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellung und die Ausführungen, dass mit der vorgelegten gemeindlichen Planung keine Verbandsgewässer betroffen sind und demzufolge auch keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen, werden von der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag																								
3.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH (LLUR) Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 16.03.2021	<p>Sehr geehrte Teilnehmende,</p> <p>aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen Bedenken gegen die Planung. Es ist eine Schallprognose auf Grundlage der TA Lärm zu erstellen.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter im LLUR, wurden Bedenken gegenüber den in der Begründung erwähnten alternativ geplanten Wohnungen im OG, wie in der Begründung zum Entwurf auf Seite 18 beschrieben, geäußert.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zur Ausräumung der Bedenken wurde vom Vorhabenträger eine Schallprognose in Auftrag gegeben. Mit dieser Prognose (Stand vom 25.06.2021) wurde die Einwirkung durch die im Bestandsgebäude vom Vorhabenträger nach derzeitigem Stand geplanten Gewerbebetriebe, siehe nachfolgende Tabelle1, auf die Nachbarschaft ermittelt und im Hinblick auf die planungsrechtlichen Anforderungen beurteilt.</p> <p>Tabelle 1: Geplante Nutzungseinheiten im Geschäftshaus</p> <table border="1" data-bbox="1529 935 2110 1382"> <thead> <tr> <th data-bbox="1529 935 1677 1083">Nutzung</th> <th data-bbox="1677 935 1827 1083">Geschoss</th> <th data-bbox="1827 935 1975 1083">Gepl. Öffnungszeit Wochentags</th> <th data-bbox="1975 935 2110 1083">Gepl. Öffnungszeit Sonn- u. Feiertags</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1529 1083 1677 1139">Café</td> <td data-bbox="1677 1083 1827 1139">EG u. 1. OG</td> <td data-bbox="1827 1083 1975 1139">09:00 bis 22:00 Uhr</td> <td data-bbox="1975 1083 2110 1139">09:00 bis 22:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1529 1139 1677 1211">Reitsportfachgeschäft</td> <td data-bbox="1677 1139 1827 1211">EG u. 1. OG</td> <td data-bbox="1827 1139 1975 1211">10:00 bis 20:00 Uhr</td> <td data-bbox="1975 1139 2110 1211">10:00 bis 20:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1529 1211 1677 1267">Boutique</td> <td data-bbox="1677 1211 1827 1267">EG</td> <td data-bbox="1827 1211 1975 1267">09:00 bis 19:00 Uhr</td> <td data-bbox="1975 1211 2110 1267">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1529 1267 1677 1323">Bäcker</td> <td data-bbox="1677 1267 1827 1323">EG</td> <td data-bbox="1827 1267 1975 1323">06:00 bis 18:00 Uhr</td> <td data-bbox="1975 1267 2110 1323">07:00 bis 10:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1529 1323 1677 1382">Theater</td> <td data-bbox="1677 1323 1827 1382">EG u. 1. OG</td> <td data-bbox="1827 1323 1975 1382">08:00 bis 23:30 Uhr</td> <td data-bbox="1975 1323 2110 1382">14:00 bis 19:30 Uhr</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzung	Geschoss	Gepl. Öffnungszeit Wochentags	Gepl. Öffnungszeit Sonn- u. Feiertags	Café	EG u. 1. OG	09:00 bis 22:00 Uhr	09:00 bis 22:00 Uhr	Reitsportfachgeschäft	EG u. 1. OG	10:00 bis 20:00 Uhr	10:00 bis 20:00 Uhr	Boutique	EG	09:00 bis 19:00 Uhr	-	Bäcker	EG	06:00 bis 18:00 Uhr	07:00 bis 10:00 Uhr	Theater	EG u. 1. OG	08:00 bis 23:30 Uhr	14:00 bis 19:30 Uhr
Nutzung	Geschoss	Gepl. Öffnungszeit Wochentags	Gepl. Öffnungszeit Sonn- u. Feiertags																								
Café	EG u. 1. OG	09:00 bis 22:00 Uhr	09:00 bis 22:00 Uhr																								
Reitsportfachgeschäft	EG u. 1. OG	10:00 bis 20:00 Uhr	10:00 bis 20:00 Uhr																								
Boutique	EG	09:00 bis 19:00 Uhr	-																								
Bäcker	EG	06:00 bis 18:00 Uhr	07:00 bis 10:00 Uhr																								
Theater	EG u. 1. OG	08:00 bis 23:30 Uhr	14:00 bis 19:30 Uhr																								

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag																												
zu 3.	weiter zu Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH (LLUR) Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 16.03.2021		<table border="1" data-bbox="1529 260 2110 598"> <tr> <td>Friseur</td> <td>EG</td> <td>09:00 bis 18:00 Uhr</td> <td colspan="2">-</td> </tr> <tr> <td>Sattlerei</td> <td>EG</td> <td>08:00 bis 18:30 Uhr</td> <td colspan="2">-</td> </tr> <tr> <td>Yoga- Studio</td> <td>EG</td> <td>08:00 bis 22:00 Uhr</td> <td colspan="2">08:00 bis 22:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Post-Filiale</td> <td>EG</td> <td>10:00 bis 18:00 Uhr</td> <td colspan="2">-</td> </tr> <tr> <td>leer stehende Flächen</td> <td>EG u. 1. OG</td> <td>?</td> <td colspan="2">?</td> </tr> </table> <p data-bbox="1503 635 2110 866">Die Machbarkeit eines alternativ nach B-Plan zulässigen Umbaus des Bestandsgebäudes in ein Wohn- und Geschäftshaus durch Einbau von bis zu 6 Wohnungen in das Obergeschoss, wie in der Begründung auf Seite 18 aufgeführt, wurde nicht überprüft, da aktuell keine Wohnungen mehr geplant sind.</p> <p data-bbox="1503 879 2110 1350">Es wurden vorsorglich passive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund von Gewerbelärm als Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schutze künftig möglicher Nutzungen auf der Planfläche vorgeschlagen. Die Einschätzung der Verträglichkeit der Gebietsänderung mit den umliegenden gewerblichen Bestandsnutzungen wurde ebenfalls vorgenommen. Die Ermittlung und Beurteilung von Verkehrslärm war nicht Bestandteil der Untersuchung, da nur Bedenken gegenüber anlagenbezogenen Immissionen geäußert wurden und die Gemeinde nicht von einer relevanten Zunahme der Verkehrsmenge ausgeht.</p>				Friseur	EG	09:00 bis 18:00 Uhr	-		Sattlerei	EG	08:00 bis 18:30 Uhr	-		Yoga- Studio	EG	08:00 bis 22:00 Uhr	08:00 bis 22:00 Uhr		Post-Filiale	EG	10:00 bis 18:00 Uhr	-		leer stehende Flächen	EG u. 1. OG	?	?	
Friseur	EG	09:00 bis 18:00 Uhr	-																												
Sattlerei	EG	08:00 bis 18:30 Uhr	-																												
Yoga- Studio	EG	08:00 bis 22:00 Uhr	08:00 bis 22:00 Uhr																												
Post-Filiale	EG	10:00 bis 18:00 Uhr	-																												
leer stehende Flächen	EG u. 1. OG	?	?																												

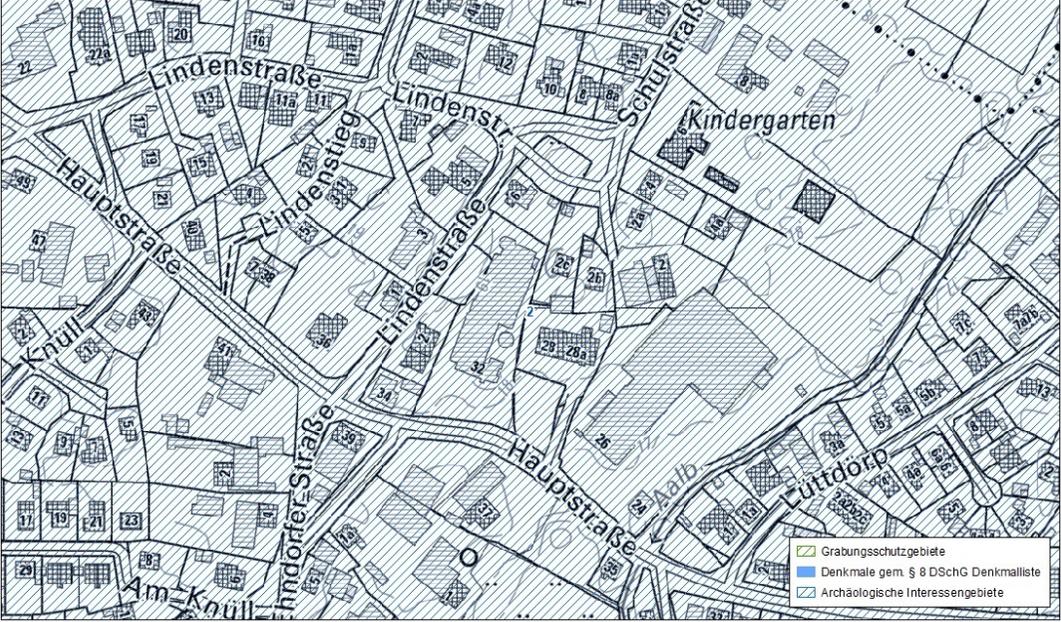
Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 3.	weiter zu Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH (LLUR) Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 16.03.2021		<p><u>Zusammenfassendes Ergebnis:</u></p> <p>Die ermittelten Beurteilungspegel aus dem künftigen Betrieb des Geschäftshauses mit den in der vorangestellten Tabelle 1 geplanten Nutzungseinheiten unterschreiten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen betrachteten Immissionsorten im Tagbeurteilungszeitraum. Im Nachtbeurteilungszeitraum hingegen werden Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte aus den geplanten Nutzungen prognostiziert.</p> <p>Eine nächtliche, gewerbliche Nutzung, also im Zeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, ist derzeit seitens des Trägers des Vorhabens nicht geplant, siehe hierzu auch die bisherigen Ausführungen in der Begründung, Seite 33 und 34 (Stand, Entwurf vom 01.10.2020).</p> <p>Der Träger des Vorhabens wird über den städtebaulichen Vertrag verpflichtet, im Rahmen der Miet- und ggf. Pachtverträge sicherzustellen, dass die in der Schallprognose empfohlenen Einschränkungen der Betriebszeit aller Betriebe, so dass An- und Abfahrten der Mitarbeiter, Besucher und Kunden nur zwischen 06:00 und 22:00 Uhr sowie keine Anlieferungen im Nachtbeurteilungszeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr stattfinden dürfen, auch von den Mietern und Pächtern eingehalten werden.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 3.	weiter zu Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH (LLUR) Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 16.03.2021		<p>Da die Schallprognose den vor genannten geplanten Einzelfall untersucht hat und sich jedoch im Laufe der Zeit sich aus den Festsetzungen des B-Planes als Mischgebiet zahlreiche zulässige Nutzungsvarianten ergeben können, werden die für den vor genannten konkreten Fall ermittelten Maßnahmen nicht im Bebauungsplan festgesetzt, da Änderungen dieser Planung Auswirkungen auf die schalltechnische Beurteilung haben können.</p> <p>Ob die nach Norm zulässigen schalltechnischen Immissionsrichtwerte für ggf. heranrückende Wohnbebauung eingehalten werden können und mit welchen Maßnahmen die Einhaltung ggf. bewirkt werden kann, soll anhand des jeweils konkret geplanten Einzelfalls beurteilt werden. Eine Schallprognose ist vom Vorhabenträger oder ggf. von einem seiner Rechtsnachfolger den eingereichten Bauvorlagen, auch im Rahmen einer Genehmigungsfreistellung, als Nachweis beizufügen. Diese Verpflichtung wird über den städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart, um Konflikte zwischen den bestehenden Gewerbebetrieben und der ggf. heranrückenden Wohnbebauung zu vermeiden.</p> <p>In den Text: Teil B wird unter der Ziffer III ein Hinweis zur Existenz des städtebaulichen Vertrages aufgenommen sowie dass die Einhaltung der hierin enthaltenen Vereinbarungen zum Schallschutz und zum Erhalt des historischen Gebäudeteils in nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren von der Gemeinde zu prüfen sind.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 3.	weiter zu Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH (LLUR) Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 16.03.2021		<p>Die Einschätzung der Verträglichkeit der Gebietsänderung mit den umliegenden gewerblichen Bestandsnutzungen kam zu der Einschätzung, dass eine Verträglichkeit mit dem geplanten Mischgebiet besteht.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes ebenfalls denkbar. Die Gemeinde möchte jedoch in der Ortsmitte kein Gewerbegebiet integrieren, sondern bevorzugt hier eher eine mit dem Wohnen verträgliche Mischnutzung mit Läden und Café, die auch zur örtlichen Versorgung dienen und zur Belebung der Ortsmitte beitragen. Im Zusammenhang mit den im Ursprungsplan geplanten und bereits umgesetzten Mischgebieten bleibt der Charakter eines Mischgebietes gewahrt, auch wenn innerhalb des Bestandsgebäudes derzeit keine Wohnungen geplant sind. Sollte jedoch später einmal z.B. der hintere Teil abgebrochen werden, könnte hier ein Wohnhaus mit bis zu 6 Wohneinheiten entstehen.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 13.03.2021	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig-Hohn. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist daher mit Lärm - und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Diese sind bestandsgegeben. Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden in den Satzungsentwurf zur Bebauungsplanung und demzufolge auch in angemessener Form in die Bauleitplanung eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde Wasbek nimmt zur Kenntnis, dass bei Beibehaltung der Planinhalte und des Vorhabencharakters seitens der Bundeswehr keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise zur Lage des Plangebiets und somit auch der Gemeinde Wasbek im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Schleswig-Hohn werden seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Hinweise werden in die Satzung dieser B-Plan-Änderung unter Ziffer III. „Hinweise“ aufgenommen.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 09.03.2021	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:</p> <p style="text-align: center;">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p> <p>in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise werden in den Satzungsentwurf zur Bebauungsplanung und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die erteilten Hinweise werden dem Träger des Vorhabens zur Beachtung weitergeleitet.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
6.	Archäologisches Landesamt S-H Stellungnahme vom 05.03.2021	<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p>  <p>SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Bearbeitung: Orłowski, 05.03.2021 © ALSH, Maßstab: 1 : 2.000, Datengrundlage: DTK 5 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH</p> <p>Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>	<p>Die Feststellung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Feststellung, dass der vorgelegten gemeindlichen Planung seitens des ALSH zugestimmt wird, wird seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet wird seitens der Gemeinde Wasbek und des Trägers des Vorhabens zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Sachverhalt wird unter Bezugnahme auf die nebenstehende Abbildung in die Begründung sowie in die Satzung des Bebauungsplanes eingestellt.</p> <p>Die dort unter III. „Hinweise“ bereits vorhandene Ausführungen zum Denkmalschutz werden um diesen Sachverhalt ergänzt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 6.	weiter zu Archäologisches Landesamt S-H Stellungnahme vom 05.03.2021	<p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis und die Ausführungen zum Umgang bei unvermuteten Funden werden seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Träger des Vorhabens und somit auch an die Ausführenden weitergegeben.</p> <p>Dieser Sachverhalt wurde bereits mit der „Entwurfsplanung“ in die Begründung aufgenommen und demzufolge in der Bauleitplanung in angemessener Weise beachtet.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Stellungnahme der Gemeinde Wasbek
7.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 09.04.2021	<p>Mit Schreiben vom 04.03.2021 informieren Sie über die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Wasbek. Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Mischbaufläche nördlich der Hauptstraße und östlich der Lindenstraße. Durch die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohn- und Geschäftshaus geschaffen werden. Im Bebauungsplan soll hierfür ein Mischgebiet festgesetzt werden. Das bislang dort genutzte Gebäude steht größtenteils leer und soll wieder nutzbar gemacht werden. Nur ein Café ist noch in Betrieb. Im Obergeschoss sollen maximal 6 Wohnungen geschaffen werden. Der Plangeltungsbereich ist ca. 5 ha groß. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als sonstiges Sondergebiet „Großflächige Handelseinrichtung“ dargestellt und soll entsprechend berichtigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Wasbek verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im Stadt-Umland-Bereich Neumünster. Der Gemeinde wurde zusätzlich eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeschrieben.</p>	<p>Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Das gemeindliche Planungsziel wird noch einmal in Kürze zusammenfassend dargestellt.</p> <p>Es wird richtiggestellt, dass das Plangebiet nicht ca. 5 ha groß ist, sondern über eine Größe von ca.0,5 ha verfügt.</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme wird wie folgt in die Bebauungsplanung eingestellt: Die Ausführungen zu den zu berücksichtigenden überordneten Planungen wurden bereits im Zuge der Erarbeitung der „Entwurfsplanung“ entsprechend berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Landesplanung	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Stellungnahme der Gemeinde Wasbek
zu 7.	weiter zu Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 09.04.2021	<p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2020 können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Bei der Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, trotzdem werden Aussagen über die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde für erforderlich gehalten´.</p> <p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2020 decken Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Wasbek betrug am 31.12.2017 984 Wohneinheiten.</p> <p>In den Jahren 2018 und 2019 gab es laut Baufertigstellungsstatistik keine Baufertigstellungen. Abzüglich der Wohneinheiten, die mit den letzten Bauleitplanungen vorbereitet wurden (u.a. 1. Änderung B-Plan 8, B-Plan 21), fügt sich die Planung als weitere Innenentwicklungsmaßnahme voraussichtlich in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ein.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.04.2021 bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen zu den regionalplanerisch relevanten Funktionen der Gemeinde Wasbek wurden bereits bei der Planentwicklung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird um Aussagen zum zulässigen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen sowie zu den bis 2030 noch ca. verbleibenden Wohneinheiten ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um Aussagen zu den erhobenen Innenentwicklungspotentialen der Gemeinde Wasbek ergänzt.</p> <p>Die Landesplanung bestätigt, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und landesplanerische Ziele der Planung nicht entgegenstehen. Die Stellungnahme des Kreises wird in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde Wasbek nimmt zur Kenntnis, dass das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht derzeit keine ergänzenden Anmerkungen vorzubringen hat, so dass die Gemeinde davon ausgehen kann, dass die vom Referat wahrzunehmenden Belange von der Planung berücksichtigt bzw. nicht berührt werden.</p>